OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551263/7/Kü/BBa

Datum:
Linz, 26. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der Marktgemeinde X, X, X, vertreten durch Bürgermeister H B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24. Jänner 2018, GZ: BHFRN-2017-483028/7-Oy, betreffend Untersagung der Beseitigung von zwei Teichen gemäß § 6 Oö. Natur- und Landschafts-schutzgesetz 2001

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin wird gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebühren-verordnung 2013 verpflichtet binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses, bei sonstiger Exekution, einen Betrag von 61,20 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24. Jänner 2018, GZ: BHFRN-2017-483028/7-Oy (in der Folge kurz: belangte Behörde), wurde der Marktgemeinde X, X, X (in der Folge kurz: Beschwerdeführerin, Bf), die mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 angezeigte Beseitigung von zwei Teichen auf dem Grundstück Nr. X, KG und Marktgemeinde X, gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 3 iVm § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Einholung einer Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz untersagt.

Diese Entscheidung wird im Wesentlichen damit begründet, dass durch die Beseitigung der zwei Teiche wertbestimmende Landschaftselemente (u.a. mit Rohrkolben vollkommen geschützte Pflanzenarten nach der Oö. Artenschutz-verordnung) verschwinden würden und auch kein öffentliches Interesse für die Beseitigung der Teiche vorliege. Die vorgebrachten Interessen seien nicht geeignet, das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz 2001 zu überwiegen.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 8. Februar 2018. Die Bf beantragt darin die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Begründend wird unter anderem vorgebracht, dass die angezeigte Maßnahme einerseits innerhalb einer geschlossenen Ortschaft gesetzt und daher bereits deswegen nicht unter die Anzeigepflicht fallen würde. Andererseits handle es sich auch nicht um Teiche und würde die angezeigte Beseitigung zu keiner Schädigung des Naturhaushaltes oder einer Gefährdung der Grundlage der angeführten Lebensgemeinschaften oder einer Beeinträchtigung des Erholungswerts führen. Die Wasserqualität sei in einem sehr schlechten Zustand und die Wasserflächen teils erheblich verwildert und zugewachsen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes sei daher vielmehr das aktuell vorherrschende störend.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Februar 2018, wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidungsfindung vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Im Vorlageschreiben betont die belangte Behörde, dass sich die beiden Teiche zwar innerhalb des Ortsgebietes befänden, aber keine geschlossene Ortschaft vorliege, da sich sowohl westlich als auch nördlich davon keinerlei Bebauung befinde. Der gegenständliche Bereich weise im Flächenwidmungsplan die Flächenwidmung Grünland auf. Beim nördlichen Teich handle es sich nicht definitiv um Laichplätze von Gelbbauchunken, jedoch sei die Lebensraumeignung als hervorragend zu

beurteilen. Durch das Vorkommen des vollkommen geschützten Rohrkolbens im nördlichen Teich wäre darüber hinaus eine Ausnahmebewilligung erforderlich.

I.4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, insbesondere aufgrund des Beschwerdevorbringens, sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein weiteres naturschutzfachliches Gutachten zur Beurteilung des Vorliegens von Schädigungen Beeinträchtigungen bzw. Störungen der relevanten Schutzgüter durch die gegenständlich angezeigte Maßnahme (Beseitigung von zwei Teichen) einzuholen.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, M S, (in der Folge: ASV) erstattete nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 13. Juni 2018 sein Gutachten vom 26. Juni 2018, GZ: N-LVwG-551263/2/Kü/BBa-Str, welches den Parteien mit Schreiben vom 3. Juli 2018 zur Kenntnis und Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 23. Juli 2018 übermittelt wurde.

Der ASV trifft in diesem Gutachten zusammengefasst folgende Kernaussagen:
Die beiden gegenständlichen Teiche würden für die Artenvielfalt und den Naturhaushalt insgesamt optimale Entwicklungszustände darstellen. Eine Verfüllung würde diese Lebensräume gänzlich zerstören und damit angesichts der lokal insgesamt seltenen Vorkommen weiterer geeigneter Teiche, zu einer lokal erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen. Die Teiche würden aufgrund ihrer abwechslungsreichen strukturellen Ausstattung in Form offener Wasserflächen in Kombination mit teils ausgedehnten Röhrichtzonen einen ausgesprochen hohen Erholungswert zumindest aus lokaler Sicht aufweisen. In Kombination mit dem westlich angrenzenden Waldbestand ergebe sich eine sehr naturnahe Sichtbegrenzungslinie, die den aus landschaftlicher Sicht naturnahen Eindruck noch verstärke. Gerade in Ortsrandbereichen seien solche Strukturen vergleichsweise selten anzutreffen. Die beiden Teiche würden demnach einen hohen Wert sowohl aus der Sicht des Landschaftsbildes als auch aus der Sicht des Erholungswertes der Landschaft und insbesondere in Bezug auf den Naturhaushalt besitzen.

I.4.1. Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 bringt die Bf zum Gutachten zusammengefasst vor, dass es sich nicht um Teiche handle, da diese in der Regel durch Zu- und Abflüsse einen geregelten Wasseraustausch aufweisen, damit – anders als bei den gegenständlichen Teichen – keine Verfaulungen von Pflanzen oder auch Kleintierkadavern entstehen können. Dadurch käme es zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und in den Sommermonaten einer Geruchsbelästigung der sich im unmittelbaren Bereich befindlichen Bewohner. In der Nähe des X-gutes in X sei vor einigen Jahren ein neuer Naturteich angelegt worden, in dem sehr viele Gelbbauchunken vorgefunden worden seien; dies sei ein (weiterer) Beweis dafür, dass sich Tierarten im ländlichen Raum sehr rasch an geänderte bzw. neue Gegebenheiten anpassen würden. Die Entfernung der gegenständlichen

Gewässer könne daher in keiner Weise die noch bestehende Tier- und Pflanzenpopulation gefährden. Auch befänden sich die besagten Gewässer, weil eindeutig innerhalb des gekennzeichneten Ortsgebietes und im mittel- bzw. unmittelbaren Bereich zu sieben Mietwohnhäusern und zwei in Bau befindlichen Eigentumswohnhäusern sowie eines im Norden unmittelbar angrenzenden Fußballplatzes, in einer geschlossenen Ortschaft. Auch seien die vom ASV getroffenen Aussagen zum Erholungswert nicht nachvollziehbar, da dieser Bereich kaum erreichbar und begehbar sei und es teilweise zu Geruchsbeeinträchtigungen im unmittelbaren Bereich des Gewässers komme. Weiters würden die Teiche und nicht die geplante Auffüllung das Landschaftsbild stören. Teich 1 habe kaum mehr Wasser und sei bereits heuer einige Male ausgetrocknet und auch Teich 2 könne aufgrund der geringen Tiefe früher oder später austrocknen. Die Möglichkeit der Schaffung einer ersatzweisen Teichanlage – wie im Gutachten angeführt – könne nicht Gegenstand der Beurteilung in diesem Verfahren sein. Es werde daher weiterhin um die Aufhebung des angefochtenen Bescheids ersucht.

I.4.2. Per Mail vom 17. Juli 2018, GZ: BHFRN-2017-483028/12-Kue, langte eine Stellungnahme der belangten Behörde ein. Die Behörde weißt darauf hin, dass aus dem naturschutzfachlichen Gutachten eindeutig hervorgehe, dass die zwei Teiche einen lokal hohen Wert im Hinblick auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 besitzen und daher nicht verfüllt werden sollten. Die belangte Behörde ersuche daher neuerlich, der Beschwerde keine Folge zu geben.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch die unter Punkt I. dargestellten eigenen Erhebungen bzw. Eingaben der Parteien, insbesondere durch die Einholung eines Gutachtens des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (ASV).

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits die Aktenlage (insbesondere nach Durchführung des ausführlichen Ermittlungsverfahrens durch das LVwG, im Rahmen dessen die Parteien zum Gutachten des ASV, dem ein Lokalaugenschein vorausging, auch ausführlich Stellungnahme bezogen haben) erkennen lässt, dass durch eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwartet werden konnte. Aus den vorliegenden Beweisergebnissen ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt schlüssig und vollständig (vgl. dazu Punkt II.2.). Im Übrigen haben auch beide Parteien zu keiner Zeit eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Dem steht auch weder Art. 6 Abs. 2 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Bf ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. X, KG X. Darauf befinden sich drei Teiche. Diese liegen im laut rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Grünland/Grünzug (= besonders erhaltenswertes Grünland). [Naturschutzfachliche Stellungnahme und Auszug aus Flächenwidmungsplan; ON 2 und 8 Behördenakt]

Die Bf zeigte mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 die Wiederbefüllung bzw. Auflassung der zwei im Katasterauszug rot umrandeten Teiche mit Erdmaterial gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 an. [Anzeige; ON 1 Behördenakt]

Abbildung X

Die beiden Teiche besitzen eine annähernd rechteckige Form und sind rd. 540 m² (südlicher Teich; auch bezeichnet als: „Teich 2“) bzw. rd. 250 m² (nördlicher Teich; auch bezeichnet als „Teich 1“) – somit beide deutlich über 100 m² – groß. Sie weisen eine Tiefe von jeweils kaum 0,5 m (bei Normalwasserstand) auf und werden ausschließlich durch Oberflächenwässer bespeist.
Teich 1 ist stark und flächendeckend mit Röhricht und an den Ufern teilweise mit Weiden verwachsen und ist vor allem in den Sommermonaten bei wenig Niederschlag gefährdet, zeitweise (fast) kein Wasser mehr zu führen, bzw. im Winter aufgrund der geringen Wassertiefe durchzufrieren. Teich 2 befindet sich im Zustand einer beginnenden Sukzession.
[Naturschutzfachliche Stellungnahme bzw. Gutachten ASV; ON 2 Behördenakt bzw. ON 3 LVwG-Akt]

Aus naturräumlicher Sicht befinden sich die beiden gegenständlichen Teiche in der Raumeinheit „X-Hochland“, ein welliges Mittelgebirge. Die beiden Teiche liegen geologisch gesehen in der Talfüllung der Feldaist auf einer Seehöhe von 475 m und befinden sich in der Umgebung des südlichen, zersplitterten Ortsrandes der Ortschaft X.

Die verfahrensgegenständlichen Teiche liegen unmittelbar südlich der Sportanlagen. Am Westufer schmiegen sie sich an den Rest einer Hangwaldfläche an. Entlang des Unterhanges verläuft ein geschotterter Weg. Der Waldbestand am Hang westlich des Weges wird überwiegend von Kiefern (Pinus sylvestris), Fichten (Picea abies) und einigen Laubbäumen aufgebaut. Östlich des Weges verläuft noch ein schmaler Streifen mit Winterlinde (Tilia cordata), Stieleiche (Quercus robur), Hängebirke (Betula pendula), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Esche (Fraxinus excelsior) und Schwarzerle (Alnus glutinosa). Der Waldbereich setzt sich nach Westen in die noch unbebaute Landschaft fort.
Unmittelbar östlich der beiden Teiche liegt eine Wohngebietswidmung mit gerade in Ausführung befindlicher Bautätigkeit. Mit dem Aushub eines Mehrfamilienhauses

sollten die beiden Teiche verfüllt werden. Westlich von Teich 2, bereits unter dem Schirm der randlich stehenden Bäume gelegen, befinden sich Sitzbänke und eine containerartige kleine Hütte des örtlichen Eistockschießvereins.
An Teich 1 schließen im Norden Wiesen an (es handelt sich um Fettwiesen), weiter im Nordosten folgen die regulierte Feldaist, die Bahnlinie sowie dahinter der große Ortskern von X. Südöstlich der Teiche folgt ein größerer Siedlungssplitter. Südlich von Teich 2 folgt ein weiterer, flächenmäßig größerer und im Gegensatz zu den beiden gegenständlichen Teichen noch zum Eisstockschießen genutzter Teich (Teich 3), an den in südlicher Richtung ein Wiesenstreifen anschließt. Teich 3, der nicht zugeschüttet werden soll, wird offenbar bis auf eine zentrale Schwimmblattzone mit Seerosen (Nymphaea alba, angesalbt) von Bewuchs freigehalten.
Im Nahbereich des südwestlichen Endes der Teichgruppe bzw. unmittelbar südlich an den Waldbestand angrenzend, befindet sich ein weiterer, kleinerer Siedlungssplitter (aktuell 5 Häuser). Auch nördlich der rund 2,8 ha großen Waldfläche dehnt sich ein größerer Siedlungssplitter aus. Westwärts des Waldbestandes breitet sich die rein bäuerlich besiedelte Kulturlandschaft mit Wiesen und Ackerflächen aus.

Die gegenständlichen Teiche weisen eine abwechslungsreiche strukturelle Ausstattung in Form offener Wasserflächen in Kombination mit teils ausgedehnten Röhrichtzonen auf. Strukturen, wie sie an den beiden Teichen vorliegen, sind nahezu identisch mit einer Vielzahl von Strukturen, wie sie in zentralen Tourismusgebieten in Oberösterreich, etwa im X-gut oder im X Moor- und Seengebiet, auftreten. Dort wurden auch insofern identische Verlandungszonen an Seen und in Mooren schon vor Jahrzehnten unter Naturschutz gestellt. Der Unterschied beispielsweise zum I-see, E-see bei X oder X Moor besteht insofern hauptsächlich im nicht mehr besonders naturnah wirkenden, weiteren Umfeld (Siedlungen und Siedlungssplitter, Gewerbegebiete, Infrastrukturkorridore, etc.).

Unter den an den gegenständlichen Teichen vorkommenden Pflanzenarten befinden sich etwa Carex rostrata, Carex vesicaria, Sparganium erectum und Rumex aquaticus, deren Rückgänge in den letzten Jahrzehnten aufgrund von Lebensraumverlusten sehr deutlich waren und deren Verbreitungsmöglichkeiten eher eingeschränkt sind. Mit Ausnahme von Rumex aquaticus sind die genannten Arten in Oberösterreich vollkommen geschützt. Insgesamt treten fünf vollkommen geschützte Pflanzenarten an den beiden Teichen auf.
Die Großseggenarten Carex rostrata und Carex vesicaria stammen aus den ursprünglich nährstoffarmen Mooren. Sie können sich in Kleinstpopulationen durchaus auch an schmalen Uferbereichen halten, sind aber aufgrund ihrer schweren Samen nicht in der Lage, etwa im Gegensatz zum ebenfalls geschützten Rohrkolben (Typha latifolia), jedes neue Gewässer zu erreichen. Ähnliches gilt auch für den Ästigen Igelkolben (Spargainum erectum ssp. neglectum), der sich ebenfalls schwerer tut, neue Gewässer zu besiedeln. Der Rohrkolben hingegen verfügt über sehr flugfähige Samen in großen Mengen, weshalb er rasch als

„Erstbesiedler“ an Gewässern auftauchen und sich dort über längere Zeit halten kann. Aufgrund dieser Fähigkeit, die ihn oft zu einer Massenpflanze etwa in ganz jungen Kiesabbauflächen macht, gilt er in Oberösterreich als ungefährdet aber als auffällige Art. Da er aber einen an sich seltenen Lebensraumtyp repräsentiert, wurde dennoch die ganze Gattung „Rohrkolben" unter Schutz gestellt.
Rumex aquaticus ist in Oberösterreich als stark gefährdet qualifiziert und vor allem auch national auf wenige Vorkommensgebiete in klimatisch weniger begünstigten Regionen beschränkt. Die Art war früher ein typisches Florenelement der Teichwirtschaft in der Böhmischen Masse gewesen, ist in den letzten Jahrzehnten aber stark zurückgegangen. Den aktuellen Standort alleine wegen dieser Art zu erhalten, ist von Bedeutung aus der Sicht des Arten- und Lebensraumschutzes.

Die maßgeblichen Lebensraumtypen sind an den beiden Teichen folgendermaßen zu qualifizieren:
Besonders in Teich 1 und in den Randbereichen von Teich 2 sind Großröhrichte und Großseegenriede mit den vorkommenden geschützten Pflanzenarten (Carex acuta, C. vesicaria, C.rostrata, Typha latifolia, Sparganium erectum ssp. neglectum, Iris pseudacorus) entwickelt. In diesen krautreichen Stillwasserzonen spielt sich der Großteil des tierischen Lebens in den Teichen ab.
In Teich 1 ist eine Schwimmblattvegetation in Form einer teilweise flächendeckenden Decke aus Kleiner Wasserlinse (Lemna minor) vorhanden. Wasserlindendecken bilden durch ihre beschattende Wirkung und ihren filigranen Wurzelraum vor allem eine Rolle als Versteckmöglichkeit und Kleinsthabitat für Klein- und Mikroorganismen.

Beide Teiche werden auch von Amphibien als Laichgewässer genutzt, jedenfalls von den geschützten Amphibienarten Grasforsch (Rana temporaria), Teichmolch (Lissotriton vulgaris) und Springfrosch (Rana daimatina). In den Teichen sind jedenfalls auch Gelbbrandkäfer (Dytiscus marginalis) vorzufinden.

Rund 25 Stillgewässern im Gemeindegebiet von X sind als Lebensraum für zumindest einen Teil der auch in den gegenständlichen Teichen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten geeignet, wobei bei einigen nur eine eingeschränkte Nutzbarkeit für Amphibien und Röhricht-Pflanzenarten vorliegt. Die den gegenständlichen Teichen nächstgelegenen Teiche, die potenziell als Lebensraum für Amphibien und die vorkommenden Wasserpflanzenarten in Frage kommen, befinden sich östlich in ca. 800 m Entfernung am Fuß des X-berges, wo jedoch das gesamte Siedlungsgebiet samt Bahnlinie und Durchzugsstraße dazwischen liegt, was für viele Arten als kaum zu überwindende Ausbreitungsbarriere anzusehen ist. Andere, als Lebensräume möglicherweise in Frage kommende Teiche, die verteilt im Kulturland nördlich, westlich und südlich vorhanden sind, sind mindestens 1,8 km entfernt.

Aufgrund dieser Vernetzung der Teiche im Raum befinden sich die gegenständlichen Teiche zumindest aus amphibienkundlicher Sicht bereits in einer kritischen Distanz zu den anderen, in der Umgebung noch vorhandenen Teichen. Zwar ist die Überwindung von mehreren 100 Metern bis wenigen Kilometern für die meisten Amphibienarten machbar, für Teichmolch und Springfrosch jedoch bereits kaum mehr zu bewältigen. Das Vorhandensein von geeigneten Stillgewässern, wie sie vor allem in der Qualität der gegenständlichen Teiche vorliegen, ist auf lokaler Ebene zumindest für das Überleben von Teichmolch und Springfrosch unbedingt erforderlich. Aber auch für die anderen Amphibienarten ginge jedenfalls ein bedeutender Trittstein verloren, denn eine Kombination mit der Ausdünnung geeigneter Lebensräume in der Fläche, Zerstückelung der Landschaft durch Siedlungen und Infrastrukturkorridore und ungünstigen Gestaltung und Nutzung der vorhandenen Stillgewässer führt unweigerlich zunächst in Bezug auf Individuenzahl und Artenzahl zu einem Rückgang der betroffenen Arten bis hin zum lokalen Aussterben. Die Erhaltung geeigneter Stillgewässer ist aus der Sicht des Amphibienschutzes jedenfalls erforderlich.

Der ASV hält in seinem Gutachten fest, dass er keine Bedingungen oder Auflagen formulieren könne, die die festgestellten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken zu vermögen. [ASV-Gutachten; ON 3 LVwG-Akt]

Als Interesse an der Maßnahme wird von der Bf etwa die Vermeidung einer auf die schlechte Wasserqualität zurückzuführenden Geruchsbelästigung im Nahbereich, genannt. Zudem wird der „Zweckverlust“ der Teiche vorgebracht, da diese schon seit einiger Zeit nicht mehr zu ihrem ursprünglichen Zweck der Nutzung für den Eisstocksport und Schlittschuhlauf verwendet würden. Überdies wird ein aus der Verpflichtung der Gemeinde, den mittelbaren Nahbereich der Wohnanlage als Erholungsfläche der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ableitbares Interesse an der Schaffung eines „optisch ansprechenden“ Naherholungsraums genannt; das aktuelle Landschaftsbild mit den „verwilderten“ Teichen sei störend. [Beschwerde ON 8 Behördenakt, Stellungnahme – ON 5 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Die Ausführungen und Ergebnisse im naturschutzfachlichen Gutachten des Amtssachverständigen (im Folgenden kurz: ASV Gutachten) vom 26. Juni 2018 und in der (naturgemäß) einen geringeren Detailierungsgrad aufweisenden naturschutzfachlichen Stellungnahme des Bezirksbeauftragen vom 9. Jänner 2018, welche sich überwiegend nur mit der Eingriffswirkung des Vorhabens auf den Naturhaushalt und die Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten auseinandersetzt, stimmen in den Punkten Beschreibung des Landschaftsraums,

Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie Vorliegen eines Eingriffs in den Naturhaushalt und der Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten im Wesentlichen überein. Die größenmäßig hinsichtlich „Teich 1“ etwas unterschiedlichen Angaben (rd. 400 bzw. 250 m²) sind vor dem Hintergrund der Begutachtung zu unterschiedlichen Jahreszeiten (Bezirksbeauftragter im Jänner bzw. ASV im Juni) und des diesbezüglich stark variierenden Uferbewuchses bzw. Wasserspiegels auch plausibel. Für die Beurteilung des Vorhabens wird den Angaben des ASV gefolgt, da die Sachlage im Entscheidungszeitpunkt (der im Sommer 2018 liegt) heranzuziehen ist. Es steht aber jedenfalls unzweifelhaft fest, dass beide Teiche zu jeder Jahreszeit jeweils größer als 100 m² sind. Dem von der belangten Behörde eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten fehlt es an einer ausführlichen Darstellung der für die Landschaft prägenden Elemente sowie einer Gegenüberstellung des gegenständlich vorliegenden Landschaftsbildes mit und ohne das Vorhaben sowie an Feststellungen im Hinblick auf den Erholungswert. Es enthält somit hinsichtlich dieser weiteren Schutzgüter kaum differenzierende Aussagen und genügt insofern in diesen Punkten nicht den vom Verwaltungsgerichtshof herausgearbeiteten Kriterien, die dieser an ein ordnungsgemäßes Sachverständigengutachten zu diesen Fragestellungen stellt (vgl. etwa VwGH 27.02.2015, 2012/06/0063, 09.03.1998, 95/10/0107; 19.05.2009, 2005/10/0095); mangels dahingehender Aussagen kann es aber ohnedies nicht mit dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten ASV Gutachten im Widerspruch stehen. Das Landesverwaltungsgericht sah sich daher (und im Hinblick auf das Vorbringen in der Beschwerde) veranlasst, das nunmehr vorliegende ASV Gutachten einzuholen (vgl. dazu auch Punkt I.4.), welches den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dargelegten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten gerecht wird: So stellt der ASV in seinem Befund ausführlich die am Ort vorgefundene Situation (Situierung und Ausmaß des angezeigten Vorhabens, anthropogene sowie natürliche Umgebung, insbesondere Vernetzung der Teiche im Landschaftsraum sowie nächstgelegene Ortschaften, Bebauung usw.) dar. Im darauffolgenden Gutachten im engeren Sinn zieht der ASV seine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die sich aus dem Oö. NSchG 2001 ergebenden, relevanten Kriterien (Landschaftsbild, Naturhaushalt und Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten) und stellt demgemäß dar, welche Auswirkungen das angezeigte Vorhaben auf diese nach dem Oö. NSchG 2001 relevanten Schutzgüter hat.

Wenn die Bf bereits im Verfahren vor der Behörde bzw. in der Beschwerde die Lebensraumeignung für die in Rede stehenden Tierarten in Frage stellt und darauf verweist, dass es keine Beweise dafür gebe, dass in einem der beiden Teiche jemals Gelbbauchunken gelaicht hätten, so steht dies nicht im Widerspruch zu den Aussagen des ASV (und im Übrigen auch nicht zu den Aussagen des Bezirksbeauftragten in seiner Stellungnahme vom Jänner 2018), der nicht das Vorkommen von Gelbbauchunken in seinem Gutachten feststellt. Er führt sogar explizit aus, dass Gelbbauchunken zum Zeitpunkt der Begehung nicht beobachtet

wurden, weist aber gleichsam darauf hin, dass – da die Amphibien im Rahmen einer Begehung zu geeigneten Zeitpunkten im Jahr 2018 erfasst wurden – nicht auszuschließen sei, dass bei weiterer Nachsuche noch andere seltene oder gefährdete Arten gefunden würden. Wenn die Bf hinsichtlich der Insektenlarven auf den unmittelbar angrenzenden Teich 3 verweist, welcher über ausreichend Voraussetzungen für den Fortbestand dieser Population verfügen würden, bzw. hinsichtlich der Gelbbauchunken auf ein Vorkommen in einem anderen, vor einigen Jahren neu angelegten Naturteich hinweist und daraus ableitet, dass sich Tierarten im ländlichen Raum sehr rasch an geänderte oder neue Gegebenheiten anpassen können und sohin in der angezeigten Maßnahme insbesondere deshalb keine Schädigung des Naturhaushaltes oder eine Gefährdung der Grundlagen der angeführten Lebensgemeinschaften und „schon gar nicht“ eine Beeinträchtigung des Erholungswertes erkennbar ist, so handelt es sich dabei um ohne weitere fachliche Untermauerung getroffene Annahmen, welche insofern nicht geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der diesbezüglich gegensätzlichen, fachlichen Aussagen des ASV zu erschüttern.
Gleiches gilt für den Hinweis der Bf, wonach die Teiche aufgrund der in den Sommermonaten womöglich gegebenen „Geruchsbelästigung“ keinen Erholungswert aufweisen würden. Das Vorbringen der Bf, dass dieser Bereich kaum erreichbar und begehbar sei und schon deshalb die Bewertung des ASV im Hinblick auf den Erholungswert nicht nachvollzogen werden könne, ist für das erkennende Gericht schon nach einem Blick auf das Orthofoto, die von ASV und Bezirksbeauftragten angefertigten Fotos und das Vorbringen der Partei, wonach sogleich im Anschluss an den Teich Wohnungen im Bau seien und die Teiche zuvor zum Stockschießen und Eislaufen genutzt wurden, nicht nachvollziehbar.

Wenn die Bf weiters vorbringt, dass das aktuelle Landschaftsbild in diesem Bereich als störend empfunden werde (Stichwort „Verwilderung“), so vermag sie auch mit diesem Vorbringen dem Gutachten des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten und weder eine Unschlüssigkeit noch eine Unvollständigkeit des Gutachtens aufzuzeigen, insbesondere da es nicht darauf ankommt, ob das vor Verwirklichung eines Vorhabens vorliegende Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt (zu Land, zu Wasser und in der Luft) subjektiv als „störend“ bzw. „nicht schön“ etc. empfunden wird, sondern zu welchen Veränderungen es durch das Vorhaben im Landschaftsbild kommt und ob diese Veränderung in einer Weise erfolgt, die dem Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Genau darauf ist der ASV auch ausführlich und nachvollziehbar in seinem Gutachten (vgl. insbesondere auf Seite 10) eingegangen bzw. erfolgte kein diese Ausführungen erschütterndes, substantiiertes Vorbringen der Bf.
Die weiteren Vorbringen der Bf (insbesondere im Hinblick auf die Fragen, ob es sich um Teiche bzw. Gewässer handle bzw. sich das Vorhaben in einer geschlossenen Ortschaft befinde) beziehen sich auf Rechtsfragen (vgl. dazu ohnedies die Ausführungen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung unter Punkt III.), die insofern nicht Thema eines Sachverständigenbeweises sein können und dessen

Gutachten daher auch nicht in Frage stellen können. Die vom ASV im Befund dargelegte Lage der Teiche und die Beschreibung des Umfeldes wurde von der Bf ja gerade nicht in Abrede gestellt. Des Weiteren deckt sich der Befund in diesen Punkten vielmehr mit den Ausführungen des Bezirksbeauftragten bzw. können diese auch für jedermann leicht anhand der beigelegten Orthofotos und angefertigten Bilddokumentation nachvollzogen werden.
Insgesamt konnte die Bf somit mit ihrem Vorbringen dem ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten bzw. damit das Vertrauen in die Objektivität des ASV erschüttern oder Lücken im Gutachten aufzeigen.
Das aufgrund der Beurteilung sämtlicher in einem Verfahren gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 zu beurteilender Schutzgüter vollständige und schlüssige Gutachten des ASV war für das Gericht nachvollziehbar, zumal dieser seine Ausführungen auch jeweils mit ausführlichen Fotodokumentationen, einer übersichtlichen, detaillierten „Bestandsaufnahme“ der Vegetation der gegenständlichen Teiche in Tabellenform sowie einer überblicksartigen Amphibienerhebung und zum Verständnis wesentlichen Hintergrundinformationen (wie etwa einer ausführlichen Erörterung der Landschaftsentwicklung) belegt bzw. untermauert und so seine fachlichen Ausführungen anschaulich zu erläutern vermochte. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter stützt sich das Verwaltungsgericht daher primär auf das Gutachten des ASV.

Die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen (zusammengefasst der Schaffung von „optisch ansprechendem“ Naherholungsraum, Vermeidung von Geruchsbelästigung und Gesundheitsgefährdung bzw. Auflassung nicht mehr benötigter Stock-/Schlittschuhflächen) wurden von der Bf sowohl im behördlichen Verfahren als auch vor dem Landesverwaltungsgericht (insbesondere im Rahmen der Beschwerde bzw. Stellungnahme zum Gutachten) bis auf den Punkt der Gesundheitsgefährdung durchaus nachvollziehbar dargestellt. Zum letztgenannten Punkt bringt die Bf ohne weitere Angaben/Ausführungen vor, dass durch die schlechte Wasserqualität und der damit einhergehenden Geruchsbelästigung überdies eine Gesundheitsgefährdung von sich im Nahbereich des Teiches aufhaltenden Personen eintritt, welche hintangehalten werden müsste (was unstrittig im öffentlichen Interesse liegen würde). Dass grundsätzlich etwa das Trinken von nicht sauberem Wasser möglicherweise die Gesundheit gefährden könnte, ist unstrittig, würde jedoch bei jeder nicht Trinkwasserstandard aufweisenden Wasseransammlung vorliegen und wurde im konkreten Fall auch nicht als ein bei den gegenständlichen Teichen regelmäßig auftretendes „Phänomen“ etc. dargestellt (Im Übrigen liegt es wohl auch in der Eigenverantwortung jedes Menschen, dies zu unterlassen). Dass nun aber allein der „Geruch“ eines Teiches ein derartiges Ausmaß erreicht, dass dadurch eine Gesundheitsgefährdung von Personen eintreten würde, ist eine durch keine Fakten unterstütze Behauptung. Weder konnten von der Bf diesbezüglich konkrete Anhaltspunkte vorgebracht werden (etwa Benennung konkret davon betroffener Personen), noch hat der ASV bei seinem Lokalaugenschein im Juni 2018 derartiges feststellen bzw. in seinem

Befund erwähnt. Insofern werden zu diesem Punkt mangels Glaubhaftmachung keine weiteren Feststellungen getroffen und wird dieses Vorbringen nicht als im Zuge einer Interessenabwägung zu berücksichtigendes Interesse angesehen.

Die Übrigen vorgebrachten Interessen blieben im Verfahren unbestritten, erscheinen dem erkennenden Gericht glaubhaft und hinreichend konkret dargelegt und werden daher, wie von der Bf vorgebracht, dem beurteilungsrelevanten Sachverhalt zugrunde gelegt. Im Übrigen sei lediglich darauf hingewiesen, dass einer Antragstellerin bzw. Anzeigerin eine Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die mit einem geplanten Vorhaben verfolgten (öffentlichen und privaten) Interessen (arg: „wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht…“ in § 6 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) zukommt. Sie hat diese Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens ausreichend konkret und präzise darzustellen. Dazu hatte die Bf im gegenständlichen Verfahren ausreichend Gelegenheit und hat diese auch (wie etwa in der Beschwerde bzw. in der Stellungnahme) wahrgenommen. Das erkennende Gericht war daher aber nicht zu weiteren Ermittlungen im Hinblick auf etwaige über die von der Bf ohnedies mehrmals vorgebrachten hinausgehenden, mit dem Vorhaben verfolgten Interessen angehalten (vgl. zum Verhältnis von Darlegungspflicht des Antragstellers und Ermittlungspflicht der Behörde bei Interessensabwägungen zB VwGH 16.12.2002, 2000/10/0171 bzw. idS zur insofern vergleichbaren Rechtslage im Tiroler Naturschutzgesetz VwGH 18.10.2014, 2012/10/0208).

Die weiteren Feststellungen (zum Standort des Vorhabens, zur Eigentümereigenschaft, Flächenwidmung, usw.) ergaben sich im Übrigen übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen, insbesondere aus den Feststellungen der Behörde, der verfahrenseinleitenden Anzeige sowie dem Gutachten des ASV bzw. der naturschutzfachlichen Stellungnahme.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

III.1.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.1.3. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz). [...]

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert; [...]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

[...]

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen, wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind:

[...]

5. das Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m² nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dgl.);

[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz

zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z. 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. [...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Natur- und Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder [...]“

III.2. Naturschutzrechtliche Anzeigepflicht

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 bedarf das Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m² nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind, auf im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmeten Grundflächen (= Grünland iSd § 3 Z 6 leg cit) außerhalb einer geschlossenen Ortschaft vor Ausführung einer naturschutzrechtlichen Anzeige.

Gegenständliches Vorhaben hat die (Wieder-)Befüllung von 2 Teichen („Teich 1 und Teich 2“) mit Erdmaterial auf Grundstück Nr. X, KG X, zum Inhalt. Das im Eigentum der Bf stehende Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als „Grünland – Grünzug (= besonders erhaltenswertes Grünland)“ und somit als Grünland im Sinne des Oö. NSchG 2001 ausgewiesen.

Wenn die Bf vermeint, dass sich die beiden verfahrensgegenständlichen Teiche in einem geschlossenen Ortsgebiet befinden, da sie innerhalb des Ortsgebietes von X situiert sind und im Bereich der Teiche eine rege Bebauung (insbesondere sieben Mietwohnhäuser mit etwa 80 Wohneinheiten und weitere zwei in Bau befindliche Eigentumswohnhäuser in unmittelbarer bzw. mittelbarer Umgebung sowie ein im Norden unmittelbar angrenzender Sportplatz) stattfinde, sei auf den klaren

Gesetzeswortlaut sowie die entsprechende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen:
Unter Beachtung der Legaldefinition des § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 liegen Maßnahmen nämlich dann innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, wenn sie sich innerhalb einer zwischen jenen Bauten, die die äußere Begrenzung der in Betracht kommenden „zusammenhängenden Verbauung“ darstellen, gedachten Verbindungslinie befinden. Alles was außerhalb dieser Verbindungslinie liegt – insbesondere die ausdrücklich vom Gesetzgeber in § 3 Z 5 zweiter Halbsatz leg cit erwähnten Ortsränder - zählt gerade nicht mehr zur geschlossenen Ortschaft. Keine Relevanz misst der Gesetzgeber der Kennzeichnung von Ortschaften durch Ortstafeln bei (vgl. zum Begriff der geschlossenen Ortschaft etwa VwGH 28.02.2000, 98/10/0149; 21.01.2015, 2013/10/0255).

Die verfahrensgegenständlichen Gewässer auf Grundstück Nr. X, KG X, sind an mehreren Seiten von Grünland bzw. Wald umgeben: So schließt westlich ein Waldbereich an, der sich nach Westen in eine noch unbebaute Landschaft fortsetzt, im Norden und Süden folgen Wiesenzonen, die sich jeweils noch weiter nördlich bzw. weiter südlich zusätzlich trichterförmig ausdehnen. Die Siedlungssplitter nördlich des Waldbestandes und der südwestlich angrenzende Siedlungssplitter sind klar und eindeutig im Sinne des zuvor dargelegten Begriffsverständnisses als geschlossene Ansammlung von Bauten, welche sich deutlich von der Umgebung abhebt und insofern „Ortsränder“ aufweist, abgrenzbar und stellen daher für sich gesehen eine geschlossene Ortschaft dar. Die verfahrensgegenständlichen Teiche liegen jedoch nicht innerhalb der Ortsränder dieser Ansammlung von Bauten (dh innerhalb der entsprechend der zuvor dargestellten Judikatur als äußere Begrenzung der in Betracht kommenden „zusammenhängenden Verbauung“ gedachten Verbindungslinie). Sie folgen vielmehr etwa im Hinblick auf den südwestlich angrenzenden Siedlungssplitter nur nordöstlich daran als Teil eines noch unbebauten Landschaftsstreifens, der aus Wald und Wiesenzonen besteht, und sind folglich nicht in dieser geschlossenen Ortschaft situiert.
Der unmittelbar südlich angrenzende nur aus einzelnen Häusern bestehende und locker bebaute Siedlungssplitter ist mangels einer größeren Ansammlung von Bauten (aktuell fünf Häuser) nicht selbst als geschlossene Ortschaft anzusehen. Doch selbst wenn, würden die beiden verfahrensgegenständlichen Teiche nicht innerhalb dieser geschlossenen Ortschaft liegen, da zuvor jedenfalls noch „Teich 3“, der nicht zugeschüttet werden soll, situiert ist und sich die verfahrensgegenständlichen Teiche daher nicht einmal im unmittelbaren Nahbereich dieser Gebäude befinden. Demnach liegen beide verfahrensgegenständlichen Teiche eindeutig außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Sinne des § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001.

Wenn die Bf zudem vorbringt, dass nicht von Teichen gesprochen werden könne, da diese Wasserflächen für den Eisstocksport und Schlittschuhlauf errichtet und ausschließlich für diese Zwecke verwendet wurden, die Wasserflächen nunmehr

teils erheblich verwildert und zugewachsen seien, die Wasserqualität in einem miserablen Zustand sei und zudem beides stehende Gewässer seien, die über keinen natürlichen Wasserzulauf verfügen und daher zumindest künftig bzw. auch jetzt schon temporär austrocknen würden, ist Folgendes festzuhalten:

Der Anzeigetatbestand des § 6 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 spricht von „Gewässern“. Unter einem Gewässer im Sinne dieser Bestimmung fällt – wie bereits klar aus dem Wortlaut hervorgeht – jedenfalls jedes natürliche und künstliche Gewässer; auf den Zweck, zu dem ein Gewässer genutzt oder künstlich geschaffen wird bzw. wurde und in welchem (ökologischen) Zustand sich dieses befindet, wird jedoch gerade nicht abgestellt. Dass die gegenständlichen Teiche daher ursprünglich für den Stock- und Eislaufsport angelegt – dh künstlich geschaffen wurden – ist für ihre Qualifikation als „Gewässer“ wie auch eine – von der Bf immer wieder vorgebrachte – allfällige „miserable“ Wasserqualität unerheblich.

Auch dass die Teiche über keinen natürlichen Zufluss verfügen und möglicherweise temporär (insbesondere in den Sommermonaten) austrocknen (könnten), ändert nichts daran, dass es sich bei den als „Teich 1 und 2“ bezeichneten Wasseransammlungen jeweils um ein „Gewässer“ im Sinne der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung handelt: Denn schon der Begriff eines „fließenden Gewässers“ setzt nach dem allgemeinen Begriffsverständnis und der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht voraus, dass es sich um ein ganzjährig wasserführendes Gerinne handeln muss. Vielmehr ist ein Oberflächengerinne auch dann als fließendes Gewässer zu qualifizieren, wenn es etwa während einer Trockenperiode austrocknet (vgl. für viele etwa 29.06.1996, 96/10/0258 mit Verweis auf die Brockhaus-Enzyklopädie, 17. Auflage, S 193 oder VwGH 28.02.2000, 98/10/0149 und die hier zitierte Vorjudikatur). Dies, weil durch den Begriff des „fließenden Gewässers“ lediglich der Gegensatz zum „stehenden Gewässer“ hergestellt, nicht aber verlangt wird, dass das - vom Begriff des Gewässers mitumfasste - Gewässerbett dauernd oder auch nur den überwiegenden Teil des Jahres unter Wasser stehen müsste (vgl. etwa VwGH 17.12.1984, 84/10/0193, VwSlg 11.619 A/1984). Nichts anderes kann aber für den Begriff des „stehenden Gewässers“ gelten. Auch hier ist nicht zu verlangen, dass das - vom Begriff des Gewässers mitumfasste - Gewässerbett ständig oder auch nur den überwiegenden Teil des Jahres unter Wasser stehen müsste (vgl. so ausdrücklich auch VwGH 29.04.2009, 2007/10/0309 bzw. ausdrücklich zur im Wortlaut identen Vorgängertatbestand zum jetzigen § 6 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001, dem § 5 Z 13 Oö. NSchG 1995, VwGH 29.05.2000 2000/10/0060). Dies bedeutet freilich aber nicht, dass die Beseitigung von kleinstflächigen oder kurzfristigen stehenden Wasseransammlungen bereits vom Bewilligungstatbestand des § 6 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 erfasst wäre; nimmt die einschlägige Bestimmung ja ausdrücklich jene stehenden Gewässer von der für die Beseitigung normierten Anzeigepflicht aus, deren Ausmaß 100 m² nicht übersteigt und die von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind. Dieser Ausnahmetatbestand liegt im vorliegenden Fall jedoch nicht vor, da beide Teiche jeweils eine

Größe von weit über 100 m² aufweisen (konkret etwa rd 540 m² bzw. 250 m²) und somit bereits ein kumulatives Tatbestandsmerkmal für eine mögliche Ausnahme von der grundsätzlichen Anzeigepflicht nicht vorliegt.
Bei den gegenständlichen Teichen handelt es sich somit, selbst wenn insbesondere Teich 1 in den Sommermonaten temporär sehr wenig bzw. keine durchgehende Wasserfläche aufweisen kann und beide Teiche eher seicht sind, um stehende Gewässer im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001, deren Beseitigung mangels Ausnahmetatbestand der naturschutzrechtlichen Anzeigepflicht unterliegen.

Das geplante Vorhaben stellt somit zusammengefasst ein nach § 6 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtiges Vorhaben dar, dessen Ausführung insbesondere nur bei nicht fristgerechter behördlicher Untersagung oder nach Rechtskraft eines Bescheides gemäß § 6 Abs. 4 leg cit erfolgen darf.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das angezeigte Vorhaben tatsächlich den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz iSd § 14 Abs. 1 Z 1 leg cit zuwiderläuft und wenn dies der Fall sein sollte, auch keine dieses Interesse überwiegende öffentlichen oder privaten Interessen glaubhaft gemacht werden können.

III.3. Vorliegen der Voraussetzungen für eine Untersagung

III.3.1. Einleitende Bemerkung

Das Anzeigeverfahren nach § 6 Oö. NSchG 2001 ist wie etwa auch ein Bewilligungsverfahren nach § 5 leg cit bzw. ein Feststellungsverfahren nach §§ 9 f leg cit ein projektbezogenes Verfahren (vgl. etwa zu Feststellungsverfahren VwGH 03.11.2008, 2007/10/0141, 19.02.2001, 99/10/0065). Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den Unterlagen der Bf vom 20. Dezember 2017 angezeigte Vorhaben, das von der belangten Behörde und wegen der Beschwerde vom Verwaltungsgericht auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen ist (Projektbewilligungsverfahren).

Im Zuge des Verfahrens etwa durch den ASV im Gutachten angesprochene „Neuanlagen von Ersatzstandorten“ sind insofern im gegenständlichen Verfahren keiner naturschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, da sie – wie bereits auch vom ASV zutreffend dargestellt wurde – jedenfalls keinen Teil des angezeigten Vorhabens und insofern allenfalls unzulässige, weil projektsändernde Auflagen darstellen würden. Die Bf als Anzeigende hat ein Recht darauf, dass sie das von ihr angezeigte Vorhaben ausführen kann, wenn es den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht zuwiderläuft.

Die Ausführung des Vorhaben ist insbesondere dann nicht zu untersagen, wenn sie – gegebenenfalls auch erst bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder

Auflagen – nicht den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs. 1 Z 1 leg cit) zuwiderläuft, was folglich nunmehr zu prüfen ist:

III.3.2. Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten
Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014 zum Oö. NSchG 1982).

Hinsichtlich der Vegetation ist festzuhalten, dass sich unter den an den gegenständlichen Teichen vorkommenden Pflanzenarten etwa Carex rostrata, Carex vesicaria, Sparganium erectum und Rumex aquaticus, deren Rückgänge in den letzten Jahrzehnten aufgrund von Lebensraumverlusten sehr deutlich waren und deren Verbreitungsmöglichkeiten eher eingeschränkt sind, befinden. Mit Ausnahme von Rumex aquaticus sind die genannten Arten in Oberösterreich auch vollkommen geschützt. Insgesamt treten somit fünf vollkommen geschützte Pflanzenarten an den beiden Teichen auf. Die Großseggenarten Carex rostrata und Carex vesicaria stammen aus den ursprünglich nährstoffarmen Mooren. Sie können sich in Kleinstpopulationen durchaus auch an schmalen Uferbereichen halten, sind aber aufgrund ihrer schweren Samen nicht in der Lage, etwa im Gegensatz zum ebenfalls geschützten Rohrkolben (Typha latifolia), jedes neue Gewässer zu erreichen. Ähnliches gilt auch für den Ästigen Igelkolben (Spargainum erectum ssp. neglectum), der sich ebenfalls schwerer tut, neue Gewässer zu besiedeln. Der Rohrkolben hingegen verfügt über sehr flugfähige Samen in großen Mengen, weshalb er rasch als „Erstbesiedler“ an Gewässern auftauchen und sich dort über längere Zeit halten kann. Aufgrund dieser Fähigkeit, die ihn oft zu einer Massenpflanze etwa in ganz jungen Kiesabbauflächen macht, gilt er in Oberösterreich als ungefährdet aber als auffällige Art. Da er aber einen an sich seltenen Lebensraumtyp repräsentiert, wurde dennoch die ganze Gattung „Rohrkolben" unter Schutz gestellt. Rumex aquaticus ist in Oberösterreich als stark gefährdet qualifiziert und vor allem auch national auf wenige Vorkommensgebiete in klimatisch weniger begünstigten Regionen beschränkt. Die Art war früher ein typisches Florenelement der Teichwirtschaft in der Böhmischen Masse gewesen, ist in den letzten Jahrzehnten aber stark zurückgegangen.
Aus der Sicht des Arten- und Lebensraumschutzes ist daher schon allein wegen dieser Arten die Erhaltung der gegenständlichen Teiche von Bedeutung.

Zudem werden die Teiche von Amphibien als Laichgewässer genutzt, jedenfalls von den geschützten Amphibienarten Grasforsch (Rana temporaria), Teichmolch

(Lissotriton vulgaris) und Springfrosch (Rana daimatina). In den Teichen sind jedenfalls auch Gelbbrandkäfer (Dytiscus marginalis) vorzufinden. Vor allem ein Teich weist eine geringe Tiefe von 20-30 cm auf und friert im Winter fallweise durch, wodurch eine Besiedlung mit Fischen nicht dauerhaft möglich ist, was jedoch ein Amphibienvorkommen stark fördert.

Rund 25 Stillgewässer im Gemeindegebiet von X sind als Lebensraum für zumindest einen Teil der auch in den gegenständlichen Teichen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten geeignet, wobei bei einigen nur eine eingeschränkte Nutzbarkeit für Amphibien und Röhricht-Pflanzenarten vorliegt. Die den gegenständlichen Teichen nächstgelegenen Teiche, die potenziell als Lebensraum für Amphibien und die vorkommenden Wasserpflanzenarten in Frage kommen, befinden sich östlich in ca. 800 m Entfernung am Fuß des X-berges, wo jedoch das gesamte Siedlungsgebiet samt Bahnlinie und Durchzugsstraße dazwischen liegt, was für viele Arten als kaum zu überwindende Ausbreitungsbarriere anzusehen ist. Andere, als Lebensräume möglicherweise in Frage kommende Teiche, die verteilt im Kulturland nördlich, westlich und südlich vorhanden sind, sind mindestens 1,8 km entfernt. Aufgrund dieser Vernetzung der Teiche im Raum befinden sich die gegenständlichen Teiche zumindest aus amphibienkundlicher Sicht bereits in einer kritischen Distanz zu den anderen, in der Umgebung noch vorhandenen Teichen. Zwar ist die Überwindung von mehreren 100 Metern bis wenigen Kilometern für die meisten Amphibienarten machbar, für Teichmolch und Springfrosch jedoch bereits kaum mehr zu bewältigen. Das Vorhandensein von geeigneten Stillgewässern, wie sie vor allem in der Qualität der gegenständlichen Teiche vorliegen, ist auf lokaler Ebene zumindest für das Überleben von Teichmolch und Springfrosch unbedingt erforderlich. Aber auch für die anderen Amphibienarten ginge jedenfalls ein bedeutender Trittstein verloren, denn eine Kombination mit der Ausdünnung geeigneter Lebensräume in der Fläche, Zerstückelung der Landschaft durch Siedlungen und Infrastrukturkorridore und ungünstigen Gestaltung und Nutzung der vorhandenen Stillgewässer führt unweigerlich zunächst in Bezug auf Individuenzahl und Artenzahl zu einem Rückgang der betroffenen Arten bis hin zum lokalen Aussterben. Die Erhaltung geeigneter Stillgewässer ist somit aus der Sicht des Amphibienschutzes jedenfalls erforderlich.

Besonders in Teich 1 und in den Randbereichen von Teich 2 sind Großröhrichte und Großseegenriede mit den vorkommenden geschützten Pflanzenarten (Carex acuta, C. vesicaria, C.rostrata, Typha latifolia, Sparganium erectum ssp. neglectum, Iris pseudacorus) entwickelt. In diesen krautreichen Stillwasserzonen spielt sich der Großteil des tierischen Lebens in den Teichen ab.
In Teich 1 ist eine Schwimmblattvegetation in Form einer teilweise flächendeckenden Decke aus Kleiner Wasserlinse (Lemna minor) vorhanden. Wasserlindendecken bilden durch ihre beschattende Wirkung und ihren filigranen Wurzelraum vor allem eine Rolle als Versteckmöglichkeit und Kleinsthabitat für Klein- und Mikroorganismen.

Die beiden gegenständlichen Teiche stellen somit zusammengefasst für die Artenvielfalt und den Naturhaushalt insgesamt optimale Entwicklungszustände dar und sind angesichts der Vielzahl der vorkommenden geschützten und gefährdeten Pflanzenarten in diesem oder ähnlichem Zustand erhaltenswert. Eine Verfüllung würde diese Lebensräume dagegen gänzlich zerstören und damit angesichts der lokal insgesamt seltenen Vorkommen weiterer geeigneter Teiche, zu einer lokal (auf Gemeindeebene und angrenzende umliegende Gemeinden) erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen. Durch das angezeigte Vorhaben würde somit eine dem Naturhaushalt bzw. den Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten zuwiderlaufende Schädigung eintreten, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz entgegensteht.

III.3.3. Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 leg cit lässt sich aber ableiten, dass „mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern“ (vgl. VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. für viele VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 25.02.2003, 2001/10/0192, 21.05.2012, 2010/10/0164).

Nicht vom Begriff des Erholungswertes erfasst ist im Hinblick auf den eigenen Tatbestand der Erhaltung des Landschaftsbildes der Wert der Landschaft, den sie für den Menschen durch den ästhetischen Genuss ihres Anblickes haben kann. Es wäre daher rechtlich verfehlt, aus der Störung des Landschaftsbildes allein auf die Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft zu schließen bzw. umgekehrt.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, stellen Stillgewässer für die Naherholung grundsätzlich geeignete Landschaftsteile dar. Die gegenständlichen Teiche weisen auch tatsächlich aufgrund ihrer abwechslungsreichen strukturellen Ausstattung in Form offener Wasserflächen in Kombination mit teils ausgedehnten Röhrichtzonen einen ausgesprochen hohen Erholungswert zumindest aus lokaler Sicht auf. Zusätzlich ergibt sich in Kombination mit dem westlich angrenzenden Waldbestand eine landschaftlich reizvolle Randlinie und dadurch eine sehr naturnahe Sichtbegrenzungslinie, die den aus landschaftlicher Sicht naturnahen Eindruck sogar noch verstärkt. Gerade in Ortsrandbereichen sind solche Strukturen

vergleichsweise selten anzutreffen, was den Erholungswert im Sinne einer echten „Nah-Erholung" extrem steigert.

Eine wesentliche bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft im Sinne des zuvor dargestellten Verständnisses ist bei Verwirklichung des Vorhabens folglich ebenfalls gegeben.

III.3.4. Störung des Landschaftsbildes

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. etwa VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl. etwa VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004 mwN.)

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.
Hinsichtlich der Situierung der beiden Teiche und deren Einbettung in die Landschaft wird an dieser Stelle auf die ausführliche Beschreibung im festgestellten Sachverhalt (Punkt II.2.) verwiesen. Nochmals sei an dieser Stelle erwähnt, dass die beiden Teiche selbst eine abwechslungsreiche strukturelle Ausstattung in Form offener Wasserflächen in Kombination mit teils ausgedehnten Röhrichtzonen aufweisen. In Kombination mit dem westlich angrenzenden Waldbestand ergibt sich dadurch eine landschaftlich reizvolle Randlinie und eine sehr naturnahe Sichtbegrenzungslinie, die den aus landschaftlicher Sicht aufgrund der zuvor dargestellten Gegebenheiten naturnahen Eindruck verstärkt.

Im Falle einer Verfüllung der beiden Teiche mit Bodenaushub würden die Gewässer und deren Röhrichtzonen nicht mehr existieren. Dieses Strukturelement wäre verloren, weshalb das verfahrensgegenständliche Vorhaben im „neuen“ Bild der

Landschaft prägend in Erscheinung tritt und es zu einer nachhaltigen Veränderung des bisherigen, ausführlich dargestellten Bildes der Landschaft kommt, welche als maßgeblich zu beurteilen ist. Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt daher ein Eingriff in das Landschaftsbild vor, welcher vordringlich in der Nahwirkung relevant sein wird, jedoch auch partielle Fernwirkungen entfalten wird. Da gerade in Ortsrandbereichen solche Strukturen wie sie bei den verfahrensgegenständlichen Teichen und dem näheren Umfeld vorliegen vergleichsweise selten anzutreffen sind und Strukturen, wie sie an den beiden Teichen vorliegen, nahezu identisch mit einer Vielzahl von Strukturen, wie sie in zentralen Tourismusgebieten in Oberösterreich, etwa im X-gut oder im X Moor- und Seengebiet, auftreten, und welche allesamt schon vor Jahrzehnten unter Naturschutz gestellt wurden, ist dieser Eingriff auch als eine den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung des Landschaftsbildes zu qualifizieren.

III.3.5. Zwischenresümee

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch eine Verfüllung der Teiche – wie sich aus den auf den Ausführungen des ASV beruhenden Sachverhaltselementen ergibt – sowohl in das Landschaftsbild, als auch den Erholungswert der Landschaft sowie insbesondere den Naturhaushalt und die Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten in einer Weise eingegriffen wird, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt wird.

Der ASV konnte auch keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die die festgestellten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken könnten, ohne das angezeigte Projekt dadurch abzuändern (angesprochene Ersatzlebensräume). Die vorliegenden Beeinträchtigungen bzw. Störungen vermögen somit auch nicht durch behördlich bzw. nunmehr seitens des Landesverwaltungsgerichtes festzulegende Auflagen oder Befristungen minimiert bzw. völlig ausgeschlossen werden.
Nach dem bisherigen Ergebnis wäre somit eine Untersagung des angezeigten Vorhabens nur dann nicht rechtens, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

III.3.6. Interessenabwägung

III.3.6.1. Private und öffentliche Interessen am Vorhaben

Die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen ist grundsätzlich – dh soweit die entgegenstehenden (öffentlichen und privaten) Interessen nicht auf der Hand liegen – Sache des Konsenswerbers (vgl. idS etwa VwGH 27.03.2000, 97/10/0149; 05.07.1993, 93/10/0085; s auch bereits die diesbezüglichen Ausführungen unter Punkt II.2.3.).

Auch sind jedenfalls nur solche Interessen bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, die unmittelbar und konkret durch das betreffende Vorhaben verwirklicht werden könnten.

Die Bf machte im Verfahren (öffentliche und private) Interessen an der Verfüllung der beiden Teiche geltend. Das Interesse an der Realisierung des Vorhabens besteht laut diesen Aussagen insbesondere in der Vermeidung einer auf die schlechte Wasserqualität zurückzuführende Geruchsbelästigung im Nahbereich. Zudem wird der „Zweckverlust“ der Teiche vorgebracht, da diese schon seit einiger Zeit nicht mehr zu ihrem ursprünglichen Errichtungszweck – dh für den Eisstocksport und Schlittschuhlauf – verwendet würden. Überdies wird ein aus der Verpflichtung der Gemeinde, den mittelbaren Nahbereich der Wohnanlage als Erholungsfläche der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ableitbares Interesse an der Schaffung eines „optisch ansprechenden“ Naherholungsraums genannt; das aktuelle Landschaftsbild mit den „verwilderten“ Teichen sei störend.

III.3.6.2. Abwägung mit öffentlichen Interesse am Natur und Landschaftsschutz
Diese genannten Interessen sind gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind (vgl. etwa VwGH 17.03.1997, 92/10/0398).

Wie bereits zuvor dargelegt, wird durch das angezeigte Vorhaben sowohl in den Naturhaushalt, in die Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten als auch in das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft in einer Weise eingegriffen wird, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt wird. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind von unterschiedlicher Intensität:

In Anbetracht der Tatsache, dass etwa 220 Arten der in Oberösterreich vorkommenden Pflanzenarten der Gruppe der „Gewässer-Arten einschließlich Uferzonen" zugeordnet werden und davon über 50 % (124 Arten) in irgendeiner Weise in der Roten Liste als gefährdet erfasst sind und sie damit mit den Arten der Niedermoore, Hochmoore und Halbtrockenrasen zu den am stärksten gefährdeten Artengruppen zählen und schon die Verfüllung von den wenigen, punktuell in der Landschaft verteilten und in der Regel kleinflächigen Stillgewässern in einem begrenzten Raum zum regionalen Aussterben einer, meist aber gleich mehrerer Arten führen kann und sich in den gegenständlichen Teichen gleich fünf (!) vollkommen geschützte Pflanzenarten auftreten, ist bereits aus diesen Überlegungen hinsichtlich des Naturhaushalts das öffentliche Interesse an der Erhaltung der vorhandenen Strukturen als sehr hoch zu qualifizieren. Dies wird insofern noch verstärkt, wenn die Situation für die im Teich heimischen Tierarten

betrachtet wird: So sind die den gegenständlichen Teichen nächstgelegenen Teiche, die potenziell als Lebensraum für Amphibien und die vorkommenden Wasserpflanzenarten in Frage kommen, in ca. 800 m Entfernung am Fuß des X-berges situiert, wo jedoch das gesamte Siedlungsgebiet samt Bahnlinie und Durchzugsstraße dazwischen liegt. Dies kann für viele Arten bereits eine kaum zu überwindende Ausbreitungsbarriere darstellen. Andere, als Lebensräume möglicherweise in Frage kommende Teiche, die verteilt im Kulturland nördlich, westlich und südlich vorhanden sind, sind bereits mindestens 1,8 km entfernt. Aufgrund dieser Vernetzung der Teiche befinden sich die gegenständlichen Teiche zumindest aus amphibienkundlicher Sicht bereits in einer kritischen Distanz zu den anderen, in der Umgebung noch vorhandenen Teichen. Gerade für die in den gegenständlichen Teichen befindlichen und wiederum geschützten Amphibienarten Teichmolch und Springfrosch sind Distanzen von mehreren 100 Metern bis wenigen Kilometern jedoch bereits kaum mehr zu bewältigen, weswegen auch das Vorhandensein von geeigneten Stillgewässern, wie sie vor allem in der Qualität der gegenständlichen Teiche vorliegen, auf lokaler Ebene zumindest für das Überleben des geschützten Teichmolch und Springfrosch unbedingt erforderlich ist. Darüber hinaus würde auch für die anderen Amphibienarten jedenfalls ein bedeutender Trittstein verloren gehen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Kombination mit der zweifelsfrei in Oberösterreich stattfindenden Ausdünnung geeigneter Lebensräume in der Fläche, Zerstückelung der Landschaft durch Siedlungen und Infrastrukturkorridore und ungünstigen Gestaltung und Nutzung der vorhandenen Stillgewässer unweigerlich zunächst in Bezug auf Individuenzahl und Artenzahl zu einem Rückgang der betroffenen Arten bis hin zum lokalen Aussterben führt, die Erhaltung geeigneter Stillgewässer aus der Sicht des Amphibienschutzes jedenfalls erforderlich ist und eben gerade auf den verfahrens-gegenständlichen Teichen zumindest zwei geschützte Arten angesiedelt sind, wird das naturschutzfachliche Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Teiche in ihrem derzeitigen Zustand auch aus diesem Aspekt als sehr hoch qualifiziert.

Bezüglich des Erholungswerts und Landschaftsbildes wird das Interesse an der Erhaltung der Teiche im Hinblick darauf, dass derartige Strukturen (abwechslungs-reiche strukturelle Ausstattung in Form offener Wasserflächen in Kombination mit teils ausgedehnten Röhrichtzonen in Kombination mit dem westlich angrenzenden Waldbestand und der dadurch naturnahen Sichtbegrenzungslinie in einem sonst nicht mehr besonders naturnah wirkenden weiteren Umfeld, das von Siedlungen und Siedlungssplittern, Gewerbegebieten und Infrastrukturkorridoren etc. geprägt ist) in Ortsrandbereichen vergleichsweise selten anzutreffen sind und auch in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Teiche auf einer im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als „Grünland/Grünzug (= besonders erhaltenswertes Grünland)“ ausgewiesenen Fläche befinden, als hoch eingestuft.

Das nunmehr aus den dargestellten Überlegungen im gegenständlichen Fall insgesamt als hoch bis sehr hoch einzustufende öffentliche Interesse an der

Erhaltung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushaltes ist gegenüber dem bereits oben genannten Interessen am Vorhaben abzuwägen. Bei der hier zu treffenden Wertentscheidung waren für das Gericht letztlich folgende Überlegungen maßgeblich:

Die vorgebrachte Hintanhaltung einer auf die schlechte Wasserqualität zurückzuführende Geruchsbelästigung kann durchaus im öffentlichen Interesse sein. Jedoch ist diese – wenn überhaupt – dann nur während der Sommermonate gegeben und – entsprechend den eigenen Angaben der Bf – nur für die an den Teichen in engem Abstand vorbeigehenden Personen spürbar, weswegen dieses Interesse als mäßig bis gering eingestuft wird.
Die Beseitigung von nicht mehr dem ursprünglichen Zweck dienenden künstlich geschaffenen Anlagen, die im Übrigen – wie sich aus dem aktuellen „Zustand“ der Teiche (starke und flächendeckende Verwachsung der Ufer(zonen) etwa mit Röhricht und Weiden bzw. Zustand einer beginnenden Sukzession) ableiten lässt – offenbar keinen hohen Pflege- und somit Kostenaufwand etc. bedürfen, und somit das implizit damit vorgebrachte Interesse an einer gepflegten Kulturlandschaft wird mangels Nennung weiterer, möglicherweise dahinter steckender weiterer Überlegungen/Interessen bzw. Notwendigkeiten und in Anbetracht der Tatsache, dass das die Empfindung, was als „schön“ und „gepflegt“ anzusehen ist, stark variieren kann, als sehr gering eingestuft. Gleiches gilt für das von der Bf vorgebrachte, aus der Verpflichtung der Gemeinde, den mittelbaren Nahbereich der Wohnanlage als Erholungsfläche der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ableitbare Interesse an der Schaffung eines „optisch ansprechenden“ Naherholungsraums, da das aktuelle Landschaftsbild mit den „verwilderten“ Teichen störend sei. Insbesondere gilt darauf hinzuweisen, dass sich schon aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, dass die nähere Umgebung rund um die Teiche keinesfalls sehr stark verbaut ist und insofern die Umgestaltung der Teichanlagen zu einem Park, Spielplatz oder einer ähnlichen, offenbar von der Bf angesprochenen Naherholungsfläche nicht die einzige Möglichkeit für die Schaffung eines „optisch ansprechenden Naherholungsraums“ in diesem lokalen Bereich ist. Für das erkennende Gericht ist zudem auch aus dem festgestellten Sachverhalt bzw. den Vorbringen der Bf kein sich aus anderen Umständen/Überlegungen ergebender, besonders dringender Bedarf an einer derartigen Naherholungsfläche ersichtlich.

Während beide Teiche somit sowohl aus der Sicht des Landschaftsbildes als auch aus der Sicht des Erholungswertes der Landschaft und insbesondere in Bezug auf den Naturhaushalt, da sie für die Artenvielfalt und den Naturhaushalt insgesamt optimale Entwicklungszustände für die Vielzahl der vorkommenden geschützten und gefährdeten Pflanzenarten aufweisen, einen jedenfalls lokal (Gemeindeebene und unmittelbar angrenzende Gemeinden) hohen bzw. sehr hohen Wert besitzen, können die von der Bf vorgebrachten Interessen gemäß den vorangegangen

Überlegungen auch gesamt betrachtet, keinen annähernd vergleichbare Wertigkeit aufweisen.

Zusammengefasst ist daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der soeben dargestellten besonderen Umstände des gegenständlichen Falles nach Gegenüberstellung aller dargestellten Interessen zur Überzeugung gelangt, dass insofern keine das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen vorliegen. Da in einer Gesamtbetrachtung somit die (privaten und öffentlichen) Interessen der Bf als jedenfalls nicht höherwertig als die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz eingestuft werden, war auch nach durchgeführter Interessenabwägung das beantragte Vorhaben zu untersagen und der angefochtene Bescheid insofern rechtmäßig.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden und die gegenständliche Beschwerde abzuweisen.

III.4. Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II.)

Der vom ASV im Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes zur Erstellung eines naturschutzfachlichen Gutachtens durchgeführte Lokalaugenschein am 13. Juni 2018 dauerte drei halbe Stunden.

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014 § 76 Rz 16).

Der Konsenswerberin (= Antragstellerin bzw. im konkreten Fall „Anzeigerin“ im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Für den drei halbe Stunden dauernden Lokalaugenschein des ASV ergibt sich somit eine Kommissionsgebühr in Höhe 61,20 Euro (= 3 x 20,40 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Bei der Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit sonstigen öffentlichen und privaten Interessen handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Gleiches gilt für die Frage des Vorliegens einer Beeinträchtigung, Störung bzw. Schädigung der Schutzgüter des § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise, welches im gegenständlichen Fall eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten bzw. vorgelegten Gutachten und mithin eine Sachfrage darstellt. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere auch zur Berücksichtigungswürdigkeit diverser Interessen), von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. dazu insbesondere die Hinweise auf die unter Punkt III.2 und III.3. dargestellte Rsp). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger